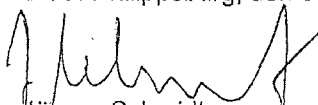


## Benutzungsordnung für die städtische Grillanlage im Stadtteil Rheinsheim

### Die Grillhütte in Rheinsheim wird den Veranstaltern unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt:

1. Die Grillhütte wird lediglich an Privatpersonen, Vereine, Firmen und Institutionen aus Philippsburg vermietet.
2. Die Grillanlage darf nur genutzt werden, wenn zwischen dem Mieter und der Stadt Philippsburg ein entsprechender Nutzungsvertrag geschlossen wurde.
3. Kommerzielle Veranstaltungen mit Eintritt o.ä. sind, mit Ausnahme für ortsansässige Vereine, verboten.
4. In der gesamten Anlage ist Mehrweggeschirr zu verwenden.
5. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die aus der Benutzung der Anlage entstehen.
6. Die Grillhütte, einschließlich der Toiletten und Außenanlagen, ist unverzüglich in einen ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu versetzen. Für eventuelle Nachreinigungen durch die Stadt werden die entstehenden Kosten berechnet.
7. Für Unfälle haftet die Stadt nicht und ist gegen solche auch nicht versichert. Jeder Veranstalter hat hierfür entsprechende Vorsorge zu treffen.
8. Für Diebstähle und Beschädigungen von Sachen der Benutzer wird seitens der Stadt nicht gehaftet.
9. Übernachten und Zelten im Bereich der Hütte und im Wald sind grundsätzlich verboten.
10. Kraftfahrzeuge sind auf geeigneten Plätzen entlang der Anlage abzustellen.
11. Es ist darauf zu achten, dass keine Lärmbelästigungen entstehen. Dies gilt insbesondere ab 22.00 Uhr. Die Lautstärke darf 70 Dezibel, gemessen in 50 Meter Entfernung im Umkreis der Grillhütte nicht übersteigen.
12. In der Feuerstelle dürfen keine Kunststoffteile und andere Abfälle verbrannt werden.
13. Rauchen ist außerhalb der Grillhütte/Grillplatz, d.h. im Waldgebiet in der Zeit vom 01.03. bis 31.10., verboten.
14. Das Fällen von Bäumen ist untersagt.
15. Allen Anordnungen des Hausmeisters oder anderen vom Bürgermeisteramt beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
16. Bei Zuwiderhandlungen und grob fahrlässiger Verletzung dieser Ordnung kann dem betreffenden Veranstalter die Erlaubnis zur Benutzung der Anlage entzogen werden. Die Verwaltung ist berechtigt, dieses Benutzungsverbot auch auf Dauer auszusprechen.
17. Der Hausmeister oder die sonst vom Bürgermeisteramt beauftragten Personen sind verpflichtet, alle Verstöße gegen die Benutzungsordnung unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
18. Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Abwicklung obiger Benutzungsordnung und der entsprechenden Gebührenfestsetzung kann die Stadt die Stellung einer Kautions fordern.

Stadt Philippsburg, den 09.05.2000

  
Jürgen Schmidt  
Bürgermeister

